

legte und gefangene Wild sowie Fall- und Unfallwild zu führen.

§23

(1) Trophäen von rechtmäßig erlegtem Wild werden Eigentum des Erlegers, sofern dem nicht veterinärhygienische Vorschriften entgegenstehen. Bei Veräußerung von Goldmedaillentrophäen hat der Staat das Vorerwerbsrecht.

(2) Die Ausfuhr von Trophäen aus der Deutschen Demokratischen Republik bedarf der staatlichen Genehmigung.

(3) Gefundene Trophäen und Abwurfstangen von Schalenwild sind bei den staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben abzuliefern.

§24

(1) Zur qualitativen Verbesserung der Wildbestände sind Wildkrankheiten zu verhüten und zu bekämpfen. Bei Auftreten oder Verdacht von Wildkrankheiten haben die Jagdgesellschaften und ihre Mitglieder sowie die Betriebe der Land-, Forst- und Wasserwirtschaft unverzüglich den Kreis-tierarzt zu benachrichtigen.

(2) Die nicht genehmigte Haltung von Wild und Greifvögeln ist von den Jagdgesellschaften und ihren Mitgliedern sowie von den Räten der Städte und Gemeinden innerhalb 1 Woche nach Bekanntwerden der Kreisjagdbehörde zu melden.

(3) Jeder Halter von Wild und Greifvögeln hat den Ursprung und Verbleib nachzuweisen.

§25

(1) Die Jagdbehörden, die von den staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben Beauftragten und die Mitglieder der Jagdgesellschaften sind zum Jagdschutz berechtigt und verpflichtet.

(2) Der Jagdschutz umfaßt alle Maßnahmen, die der Einhaltung der Rechtsvorschriften zum Schutz des Wildes und der jagdwirtschaftlichen Anlagen und Einrichtungen sowie der geschützten Tiere und Pflanzen dienen.

(3) Die Jagdschutzberechtigten sind insbesondere befugt:

- a) Personen, die im Jagdgebiet unberechtigt die Jagd ausüben oder eine sonstige Zuwiderhandlung gegen die jagdrechtlichen Vorschriften begehen oder außerhalb der zum öffentlichen Gebrauch bestimmten Wege zur Jagd ausgerüstet angetroffen werden, anzuhalten, ihre Personalien festzustellen und zur Anzeige zu bringen. In ihrem Besitz befindliche jagdbare und geschützte Tiere, Jagd- und Fanggeräte sowie Hunde und Frettchen sind in Verwahrung zu nehmen. Sofern diese Personen unbekannt sind und Schusswaffen bei sich führen, sind sie auf das Vorhandensein der Erlaubnis zur Verwendung von Schusswaffen und patronierter Munition zu kontrollieren.
- b) Hunde und Katzen, die im Jagdgebiet außerhalb der Einwirkung ihres Besitzers angetroffen werden, zu töten, sofern sie sich in einer Entfernung von mehr als 200 m von Wohngebäuden oder anderen Baulichkeiten, die für den Aufenthalt von Personen bestimmt sind, sowie von Spiel- und Zeltplätzen befinden. Diese Befugnis erstreckt sich nicht auf Hunde der zugelassenen Jagdhunderassen, die jagdlich ausgebildet oder geführt werden, auf Diensthunde der Nationalen Volksarmee und der Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik sowie der anderen Schutz- und Sicherheitsorgane, auf die von den Mitgliedern der Sektion Dienst- und Gebrauchshundewesen gehaltenen Hunde der Dienst- und Gebrauchshunderassen sowie auf Hirten- und Blindenführhunde, soweit sie, außer Jagdhunde, als solche sichtbar gekennzeichnet sind. V.

V.

Jagdbeschränkungen und Verbote

§26

(1) Die Verwendung der Jagdwaffe darf nicht erfolgen

- a) wenn die Gesundheit und das Leben von Personen gefährdet oder Ordnung und Sicherheit anderweitig gestört werden,
- b) in einer Entfernung von weniger als 200 m von Wohngebäuden oder von anderen Baulichkeiten, die für den Aufenthalt von Personen bestimmt sind, oder von Spiel- und Zeltplätzen,
- c) wenn sich im Sichtbereich in einer Entfernung von weniger als 200 m nicht an der Ausübung der Jagd beteiligte Personen befinden.

(2) Den Eigentümern bzw. Rechtsträgern oder Nutzungsberechtigten von eingezäunten Grundstücken, auf denen sich Wirtschafts-, Produktions- oder Wohngebäude befinden, und von eingezäunten Erholungs- und Gartengrundstücken ist auf diesen Grundstücken jederzeit das Fangen und Töten von Wildkaninchen, Mardern, Minken, Großen Wiesel (Herminiden), Iltissen, Füchsen, Marderhunden, Waschbären, Krähen, Elstern, Eichelhähern und jagdbaren Möwen sowie das Zerstören deren Baue bzw. Nester und Gelege ohne besondere Genehmigung gestattet. Das getötete Haarraubwild ist beim staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb abzuliefern. Beim Umgang mit dem Haarraubwild sind die veterinärhygienischen Bestimmungen einzuhalten.

§27

Zur Erhaltung, Hege und planmäßigen Bewirtschaftung des Wildes und zur Förderung der Landeskultur sind durch den Leiter der Obersten Jagdbehörde in Durchführung dieses Gesetzes Zeiten zu bestimmen, in denen auf das Wild die Jagd ausgeübt werden darf (Jagdzeiten). Außerhalb der Jagdzeiten ist das Wild von der Bejagung zu verschonen (Schonzeiten).

§28

(1) Es ist verboten,

- a) die Jagd ohne Jagderlaubnis auszuüben,
- b) Schlingen zu stellen,
- c) Vorrichtungen zum Fangen oder Töten von Wild durch Unbefugte aufzustellen,
- d) die Ausübung der Jagd vorsätzlich zu stören oder zu behindern,
- e) jagdwirtschaftliche Anlagen und Einrichtungen zu beseitigen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- f) Schalenwild mit Schrot, auch als Fangschuß, zu beschließen,
- g) Drück- und Treibjagden zur Nachtzeit (eine Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang) durchzuführen,
- h) gesundes Schalenwild in einem Umkreis von 200 m an Fütterungen zu beschließen,
- i) Wild mit chemischen Mitteln oder unter Zuhilfenahme künstlicher Lichtquellen zu fangen oder zu töten (das gilt nicht für das Anbringen des Fangschusses),
- j) Nester von Federwild zu beschädigen oder zu vernichten oder aus ihnen Gelege oder Jungtiere herauszuholen,
- k) Wild ohne staatliche Genehmigung zu erwerben, zu halten oder auszusetzen,
- l) Tiere aus Tierparks, Tiergärten, Tiergehegen oder ähnlichen Einrichtungen sowie aus privater oder anderer Haltung auszusetzen,
- m) Hunde oder Katzen auszusetzen oder in Jagdgebieten außerhalb der Einwirkung ihrer Besitzer frei umherlaufen zu lassen oder Hunde in Jagdgebieten ohne Berechtigung auszubilden.

(2) Der Leiter der Obersten Jagdbehörde kann Verbote gemäß Abs. 1 Buchst. f bis l zeitlich und/oder örtlich begrenzt aufheben.